

Art. 1 § 14f WGG

WGG - Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

Wird an einer Baulichkeit erstmals Wohnungseigentum begründet, so gilt für bestehende Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnisse § 14e als vereinbart.

In Kraft seit 01.10.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at